



SPD-Fraktion Rheingau-Taunus, Kleiststr. 10, 65232 Taunusstein
Herrn Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

Nr. 24/18

20126/09

26. September 2018

Sehr geehrter Herr Willsch,

bitte nehmen Sie den nachstehenden Berichtsantrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg A. Mahr
Fraktionsvorsitzender

Berichtsantrag: Einführung des Jugendtaxi im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob und wie sich das Konzept „Jugendtaxi“ nach dem Vorbild der Landkreise Lahn-Dill und Limburg-Weilburg auch im Rheingau-Taunus-Kreis in Kooperation mit den Kommunen und mit Taxiunternehmen sinnvoll einführen lässt. Insbesondere die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sind auszuloten. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales sowie dem Kreistag zur weiteren Beratung vorzulegen.

Begründung:

Das Konzept „Jugendtaxi“ findet bereits in mehreren hessischen Landkreisen Anwendung. Hierbei werden, in Kooperation zwischen Landkreis, Kommunen und Taxiunternehmen Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren vergünstigte Fahrtengutscheine angeboten, die zusammen vom Landkreis und den Kommunen subventioniert werden. Diese Gutscheine werden bei Taxifahrten am Wochenende und vor gesetzlichen Feiertagen, sowie in der Fastnachtszeit, jeweils ab 21 Uhr, von den beteiligten Taxiunternehmen als Zahlungsmittel akzeptiert. Die Gutscheine werden von den teilnehmenden Kommunen ausgegeben; ein Gutschein bspw. im Landkreis Limburg-Weilburg kostet den Jugendlichen zwei Euro, hat aber einen Wert von fünf Euro, die Differenz übernehmen Kreis und Kommune. Zur Nutzung berechtigt sind Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, die einen Jugendtaxi-Ausweis beim Jugendbildungswerk beantragt haben.

Mit dem Jugendtaxi können kleinteilige Lücken im ÖPNV in den genannten Nachtstunden geschlossen werden und Jugendlichen stets ein sicheres und auch günstiges Nach-Hause-Kommen ermöglicht werden. Durch die Gutscheine muss das Fahrtgeld auch nicht in Bar vorgehalten werden und kann auch nicht versehentlich „falsch“ ausgegeben werden. Der Antritt oft unsicherer fußläufiger Heimwege oder auch unsichere Fahrten per Anhalter können so verhindert werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.